

Schleswig Holstein bis 15.12.2021

Es gibt eine neue Landesverordnung zur Corona-Bekämpfung in Schleswig-Holstein. Sie ist seit Montag, dem 22.11.2021 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021.

Mit Veröffentlichung der neuen Verordnung informiert die schleswig-holsteinische Landesregierung auf ihrer Website erneut über die wesentlichen Inhalte: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/l/startseite/Artikel2021/IV/211120_neufassung_corona-vo.html.

Eingeführt werden insbesondere die 2G-Regeln in Innenbereichen für den Freizeitbereich und 3G-Regeln für die Teilnahme an beruflichen Veranstaltungen. Private Zusammenkünfte innerhalb geschlossener Räume sind nur noch mit bis zu zehn ungeimpften Personen zulässig. Ausgenommen von den Zutrittsbeschränkungen sind Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige, die eine Bescheinigung ihrer Schule über regelmäßige Tests vorlegen können und Personen, die aufgrund medizinischer Indikationen nicht geimpft werden können (oder noch nicht vollständig geimpft werden konnten) und dieses durch Attest glaubhaft machen können und einen tagesaktuellen negativen Corona-test vorweisen.

Bei 2G Veranstaltungen sind nach der neuen Verordnung Ausnahmen von der 2G- Regel vorgesehen für Personen, deren Anwesenheit zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken notwendig ist – diese Ausnahme ist auf haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, FSJler und FÖJlerinnen sowie Praktikantinnen und Praktikanten beschränkt und gilt nicht für Ehrenamtliche. Diese können auch nach Vorlegen eines aktuellen negativen Testnachweises Zutritt erhalten.

Gottesdienste werden durch den Verordnungsgeber nicht weiter eingeschränkt als bisher, das heißt sie sind seitens des Landes sowohl ohne Zutrittsbeschränkungen („0G“) mit ausreichend Abständen, als auch optional als 3G Veranstaltung mit mehr Freiheiten möglich. Zugleich steht es den Gemeinden und Einrichtungen frei und wird von der Nordkirche empfohlen, für einzelne Gottesdienste strengere Zutrittsbeschränkungen zu erlassen.